

Vereinssatzung des Arbeitskreis Gemeindenahe Gesundheitsversorgung (AKGG)

§ 1 – Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis Gemeindenahe Gesundheitsversorgung (AKGG) e.V. – Rehabilitation, Teilhabe und Bildung“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Felsberg.
- (3) Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Fritzlar mit der Nummer VR 3299 geführt.
- (4) Die Satzung enthält die in der MV vom beschlossenen Satzungsänderungen.

§ 2 - Ziele und Zweck des Vereins

- (1) Zweck und Ziel des Vereins sind die Förderung
 - a) des Rehabilitationswesens und die Unterstützung von Menschen mit Behinderung (§ 53 Abs.1 Nr. 1 AO)
 - b) des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitsförderung (§52 Abs. 2 Nr.3 AO)
 - c) der Kinder- und Jugendhilfe (§ 52 Abs.2 Nr.4 AO)

Die Umsetzung der Vereinsziele wird unter anderem durch Beratung sichergestellt. Der Verein stellt die dafür notwendigen organisatorischen Grundlagen bereit.

Daneben kann der Verein auch eine ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, soweit diese insbesondere die oben genannten Zwecke erfüllen und Ziele verfolgen, vornehmen.

Ziele des Vereins sind unter anderem die Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit kognitiven, seelischen und körperlichen Schädigungen/Beeinträchtigungen und damit verbundenen sozialen Problemlagen, die der Beratung, Information und Unterstützung bedürfen. Als allgemeines Ziel gilt es insbesondere zu verhindern, dass Menschen mit seelischen, körperlichen, kognitiven oder sozialen Problemen oder Beeinträchtigungen von der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, auch in Teilbereichen, ausgegrenzt werden.

Grundlage für die Zielsetzung einer Stadtteil- bzw. gemeindenahen Gesundheitsarbeit ist die Orientierung an den Bedürfnissen der Betroffenen. Dies umfasst die Förderung der Entwicklung von Selbstbestimmung und Einflussnahme auf die eigene Lebenssituation und Lebensbedingungen.

- (2) Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch
 - 1) die aktive Vernetzung vorhandener Angebote zur Teilhabe und der Gesundheitsversorgung im psychosozialen, rehabilitativen und medizinischen Bereich und deren Entwicklung durch Mitarbeit in sozialpolitischen Gremien
 - 2) die Förderung und Unterstützung von sozialen Beratungsangeboten

- 3) die gezielte Förderung und Entwicklung von Prävention und Rehabilitation durch sozialpolitisches Engagement
 - 4) die kontinuierliche Information und Weiterbildung der Mitglieder des Vereins
 - 5) die Information der Öffentlichkeit durch z. B. die Erstellung einer Homepage
 - 6) die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und die Unterstützung und Mitwirkung von und an Forschungsvorhaben
 - 7) die ideelle, materielle und finanzielle Förderung von Organisationen, deren Satzungszweck den Zielen des AKGG e.V. entspricht,
 - 8) die Förderung und Unterstützung von Programmen der Antidiskriminierung
- (3) Der Verein kooperiert mit anderen Institutionen, die ähnliche Ziele und Zwecke verfolgen.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 1, 3, und 10 und mildtätige Zwecke im Sinne von § 53 Satz 1 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er verfolgt seine Ziele durch die ideelle Mitarbeit der Mitglieder, in den Vereinsorganen und durch den sachgerechten Einsatz der Vereinsmittel.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch im Falle der Auflösung des Vereins keinen Rechtsanspruch auf Mittel des Vereins.
- (5) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. Erstattungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein wird als Förderverein nach 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel auch zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke der in §2 genannten Ziele anderer ebenfalls steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.

§ 4 - Haftung

- (1) Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit ein Betrag von € 10.000,00 nicht überschritten wird.
- (2) Verbindlichkeiten über diesen Betrag hinaus bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 - Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht und fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht.
- (2) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die bereit sind, die Ziele des Vereins aktiv zu unterstützen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu

- beantragen. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrages über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
- (4) Förderndes Mitglied können auf Antrag Einzelpersonen, Organisationen, Verbände und Behörden werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch:
- 1) schriftlich erklärten Austritt
 - 2) Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung
 - 3) Tod
- (6) Der Austritt ist möglich zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von vier Wochen. Er muss in schriftlicher Form dem Vorstand spätestens bis zum 30. November mitgeteilt werden.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor
- 1) wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt oder,
 - 2) wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf von drei Monaten nicht gezahlt hat,
 - 3) bei dauerhaft fehlender gültiger Postadresse
 - 4) bei (rechtskräftiger) strafrechtlicher Verurteilung wegen eines Verbrechens
 - 5) bei Mitgliedschaft in oder Unterstützung von Organisationen, deren Bestrebungen mit den Zielen und Zwecken des Vereins nicht vereinbar sind.
- Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (8) Vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss gem. § 6 Abs. 7 dieser Satzung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist die Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich zu den Ausschlussgründen Stellung zu nehmen. Die schriftliche Stellungnahme ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Danach hat die Mitgliederversammlung über den Ausschluss zu entscheiden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Angabe der Entscheidungsgründe dem Mitglied bekanntzugeben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung über den Ausschluss Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Der Vorstand hat dann innerhalb eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die erneut und abschließend über den Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 7 - Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
- 1) die Mitgliederversammlung
 - 2) der Vorstand
 - 3) die Kassenprüfer*innen
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes sind vereinsöffentlich.

- (3) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer*innen erfolgt zweijährig im Rahmen der dafür einzuberufenden Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Vertrages ist die Mitgliederversammlung.

§ 8 - Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens halbjährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Alle Mitglieder werden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch den Vorstand eingeladen.
- (2) Auf Wunsch eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand auch dann einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn fristgerecht mit Tagesordnung eingeladen wurde und die Mitgliederversammlung nicht in den hessischen Schulferien stattfindet. Die Tagesordnung ist nicht zu verändern, d.h. alle Tagesordnungspunkte müssen mit der Einladung bekannt gemacht werden. Es sind keine Abstimmungen unter dem Punkt Verschiedenes möglich. Soweit nicht anders geregelt bedürfen alle Beschlüsse der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich in einem Protokoll niedergelegt, das den Wortlaut der Beschlüsse enthält.
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 1) Wahl des Vorstands, Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und Entlastung aller Vereinsorgane
 - 2) Beschlussfassung in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins (siehe § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 5, Nr. 2 i.V.m. § 6 Abs. 7 f.)
 - 3) Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushalt
 - 4) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag
 - 5) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - 6) Satzungsänderung
 - 7) Vereinsauflösung
 - 8) Entgegennahme der Geschäftsberichte von allen Organisationen an denen der Verein beteiligt ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen, dass Nicht-Mitglieder als Gäste an der Sitzung teilnehmen dürfen.

§ 9 - Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er besteht aus:
 - 1) dem/der Vorsitzenden
 - 2) einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3) einem/einer Kassenwart*in
 - 4) zwei Beisitzer*innen
- (2) Der Vorstand tritt mindestens dreimonatlich zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens

- drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Alle Vorstandsmitglieder sind gleichermaßen stimmberechtigt.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wobei der oder die erste oder zweite Vorsitzende an der Vertretung beteiligt sein muss. Alle Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlichen Aufwendungen.
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- 1) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - 2) Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts
 - 3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 4) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - 5) Aufsicht über Geschäftsbereiche, an denen der Verein beteiligt ist und/oder deren Träger er ist, sowie deren Überwachung im Hinblick auf die Einhaltung der in § 2 genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins.

§10 - Kassenprüfer*innen

- (1) der Verein hat zwei Kassenprüfer*innen
- (2) die von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählten zwei Kassenprüfer*innen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer*innen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Die Kassenprüfer*innen geben sich selbst eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Kassenprüfer*innen dürfen nicht mehr als zwei Amtsperioden in Folge amtieren.

§ 11 - Beitragsordnung

Es sind regelmäßige Mitgliedsbeiträge zu erheben. Über ihre Höhe beschließt die Mitgliederversammlung jährlich.

§12 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung nach schriftlicher, sechs Wochen vorher erfolgter Einladung aller Mitglieder erfolgen. Für den Beschluss den Verein aufzulösen ist eine dreiviertel Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (2) Sind weniger als dreiviertel aller Mitglieder anwesend so ist eine weitere Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, auf der mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder entschieden werden kann.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband des paritätischen Wohlfahrtsverbandes Hessen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 - Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen.

§ 14 – Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Die zu ändernden Paragraphen der Satzung sowie die jeweilige vorgeschlagene neue Fassung sind den Mitgliedern mit der Einladung mitzuteilen.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern zeitnah schriftlich mitgeteilt werden.